

VIII. Aktuell in der Diskussion: (Fall-)Konferenzen und Häuser des Jugendrechts

1. (Fall-)Konferenzen

Konferenzen stellen eine besondere Form der behörden- und institutionen-übergreifenden Zusammenarbeit der an Jugendstrafverfahren beteiligten Akteure dar, die mit dem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ sowohl in § 52 Abs.1 SGB VIII als auch im § 37a JGG ihre normative, z. T. auch nur klarstellende Verankerung fanden. Nach dem 2021 eingefügten § 52 Abs.1 S.2 SGB VIII „soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist.“ Nach dem ebenfalls neu eingefügten § 52 Abs.1 S.3 SGB VIII kann die „behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen“.

Konferenzen können üblicherweise in „fallübergreifende“ und „einzel-fallbezogene Konferenzen“ unterschieden werden. Während fallübergreifende Konferenzen auf einer übergeordneten und vom Einzelfall unabhängigen Ebene angesiedelt sind, fokussieren einzelfallbezogene Konferenzen einen spezifischen jungen Menschen.²⁵³ Diese wichtige Unterscheidung wird in Fachdebatten nicht immer berücksichtigt und oftmals wird allgemein von „Fallkonferenzen“ gesprochen, so dass „Fallkonferenzen“ als eine Art Container-Begriff erscheint, der vor Ort höchst unterschiedlich ausge-

253 Fritsch 2023b, S. 79; Goldberg 2023.

füllt wird.²⁵⁴ Erschwerend für die Debatte um „Fallkonferenzen“²⁵⁵ kommt hinzu, dass oftmals informelle Austauschformate („Montagsrunden“, Kooperationstreffen, Runde Tische etc.) unter Beteiligung von Polizei, Jugendhilfe und Justiz bestehen, die fallübergreifenden oder einzelfallbezogenen Konferenzen ähneln, aber nicht so bezeichnet werden. Zusätzlich bestehen in manchen Diversionsrichtlinien oder „Mehrfach- und Intensivtäterprogrammen“ sowie in kommunalen Präventions- und Handlungsstrategien²⁵⁶ bereits seit Jahren Formen von als Fallkonferenzen bezeichneten Strukturen, die mitunter (etwas) anderen Konzeptionen und Zielsetzungen folgen als im SGB VIII und JGG.

Kriminalpolitische oder ermittlungstaktische Überlegungen, die Beschleunigung von Strafverfahren oder ähnliche Ziele, die teilweise auch mit „Fallkonferenzen“ verbunden werden, stellen somit eigentlich nicht die Zielrichtung von (einzelfallbezogenen) Konferenzen dar.²⁵⁷ Einzelfallbezogene Konferenzen sind zudem mit einigen (sozial-)datenschutz- und verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten sowie spezifischen Herausforderungen für die JuhiS verbunden, die eine besondere fachliche Sorgfalt bei ihrer Durchführung notwendig machen.²⁵⁸ In der Ausgestaltung von einzelfallbezogenen Konferenzen können zudem in der Praxis erhebliche Unter-

254 Praxiserfahrungen legen nahe, dass mit dem Begriff „Fallkonferenzen“ zumeist formale Treffen mit Einladung, Tagesordnung, (Sozial-)Datenschutzklärung und entsprechender Einverständniserklärung, Federführung bestimmter Institutionen und verbindliche Beschlüsse verknüpft werden. Allerdings werden einzelne Fälle oder auch allgemeine Entwicklungen oftmals auch unterhalb dieser Ebene besprochen. Dies dürfte insbesondere für Häuser des Jugendrechts gelten.

255 Im SGB VIII und JGG wird der Begriff „Fallkonferenzen“ nicht genutzt. Vielmehr nennt § 52 Abs. 1 SGB VIII „behördenübergreifende Zusammenarbeit“, „gemeinsame Konferenzen oder vergleichbare Gremien oder in anderen nach fachlichen Einschätzungen geeigneten Formen“. § 37a JGG spricht von „gemeinsamen Konferenzen“, „vergleichbaren gemeinsamen Gremien“ und „einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit“.

256 Zum Beispiel das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ des Landes Bremen 2008 oder das Projekt „Fallkonferenzen“ des Generalstaatsanwalts Schleswig-Holstein 2015.

257 Die einzige vorliegende, bereits 2011 erschienene Evaluation von „Fallkonferenzen“ in Hamburg kam zum Ergebnis, dass diese zwar die Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen erhöhten, aber in Bezug auf Verhaltensänderungen bei Adressat:innen keine Effekt aufwiesen; *Sturzenhecker/Karolczak/Braband* 2011.

258 Vgl. auch DVJJ 2022; *Fritsch/Sprecher*innenrat der BAG JuhiS in der DVJJ* 2023. Darin sind für die JuhiS v. a. *Riekenbrauk* 2023; *Lampe/Schmoll* 2023a; *Goldberg* 2023; *Fritsch* 2023a; *Borchert* 2023 relevant.

schiede bestehen. Beispielhaft seien hier zwei entscheidende Dimensionen genannt: mit oder ohne Beteiligung junger Menschen und Personensorgeberechtigten sowie mit weiteren beteiligten Institutionen wie z. B. Schule oder Ausländerbehörde.

Vor diesem Hintergrund wurden die Jugendämter gefragt, ob in den letzten zwölf Monaten „einzelfallbezogene Konferenzen“ oder „fallübergreifende Konferenzen“ stattfanden. 49,0 Prozent der Jugendämter geben an, dass „einzelfallbezogene Konferenzen“ stattfanden. „Fallübergreifende Konferenzen“ fanden etwas seltener statt (43,1 %). Beide möglichen Konferenzformen fanden bei 29,2 Prozent der Jugendämter statt. Über ein Drittel (37,5 %) der Jugendämter gibt an, dass es weder „einzelfallbezogene“ noch „fallübergreifende Konferenzen“ gab (s. Tab. 52).

Tab. 52: (Fall-)Konferenzen in den letzten zwölf Monaten

„Fanden bei Ihnen in den letzten 12 Monaten ‚einzelfallbezogene Konferenzen‘ oder ‚fallübergreifende Konferenzen‘ statt?“ (n=367; Mehrfachauswahl möglich)	
Art der Konferenz	Prozent
Es fanden „einzelfallbezogene Konferenzen“ statt.	49,0 %
Es fanden „fallübergreifende Konferenzen“ statt.	43,1 %
Es fanden beide Formate statt.	29,2 %
Es fanden weder „einzelfallbezogene“ noch „fallübergreifende Konferenzen“ statt.	37,5 %

Beide Formen der Konferenzen finden zwar statt, allerdings (noch) eher selten. Sowohl bei einzelfallbezogenen als auch bei fallübergreifenden Konferenzen liegt ein Großteil der Antworten im Bereich von ein bis fünf Konferenzen in den vergangenen zwölf Monaten (s. Tab. 53).

Konferenzen (einzelfallbezogen und fallübergreifend) werden häufiger in Häusern des Jugendrechts (80,8 %) durchgeführt als außerhalb von Häusern des Jugendrechts (59,1 %).²⁵⁹ Zudem scheint ein Zusammenhang mit der Anzahl der Vollzeitäquivalentstellen²⁶⁰ bzw. der Anzahl der Mitarbeiter:innen in den einzelnen JuhiS zu bestehen.²⁶¹ Um solche Konferenzen

259 Cramér's $V=0,157$; $p<0,05$.

260 $r=0,24$; $p<0,05$.

261 Zusammenhang mit der Anzahl der Mitarbeiter:innen: $r=0,184$; $p<0,05$. Fallkonferenzen bei JuhiS mit mehr als einem:einer Mitarbeiter:in: 64,5 Prozent; Fallkon-

durchführen zu können, ist somit ein Mindestmaß an (personellen) Ressourcen erforderlich. Konferenzen werden auch häufiger von den JuhiS durchgeführt, die ihre Angebotsstruktur für junge Menschen im Strafverfahren als angemessen betrachten²⁶² und die angeben, die JGG-Änderungen weitgehend umsetzen zu können.²⁶³ Konferenzen finden auch häufiger bei den JuhiS statt, die mehr an anderen kommunalen oder regionalen Kooperationsgremien beteiligt sind (70,4 %) als bei JuhiS ohne Beteiligung an solchen Kooperationsstrukturen (46,8 %). Somit führt das Vorhandensein institutionalisierter Kooperationsbeziehungen durch Gremien oder in Form von Häusern des Jugendrechts nach den vorliegenden Daten auch zu einem häufigeren Durchführen von Konferenzen.

Tab. 53: Häufigkeit von (Fall-)Konferenzen in den letzten zwölf Monaten

„Wie häufig fanden in den letzten 12 Monaten ‚einzelfallbezogene‘ oder ‚fallübergreifende Konferenzen‘ statt?“ ²⁶⁴		
Häufigkeit	einzelfallbezogen (n=179)	fallübergreifend (n=157)
ein bis zwei Mal	36,3 %	55,4 %
drei bis fünf Mal	35,2 %	28,0 %
sechs Mal oder öfter	28,5 %	16,6 %

2. Häuser des Jugendrechts

Die Etablierung von Häusern des Jugendrechts hat seit einigen Jahren Konjunktur. Unter anderem ist mit ihrer Errichtung eine Vielzahl an

ferenzen bei „Ein-Personen-JGH“: 45,2 Prozent (Cramér's V: 0,129; $p < 0,05$). Die Zusammenhänge mit den genannten Variablen sind statistisch nicht als sonderlich stark zu klassifizieren, weisen aber in ihrer Gesamtbetrachtung eine sichtbare Tendenz auf. Nichtsdestotrotz scheint die Durchführung von Fallkonferenzen noch von weiteren im *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* nicht erfassten Variablen abzuhängen.

262 Anteil der JuhiS, die Konferenzen durchgeführt haben, nach Bewertung der Angebotsstruktur: „unzureichend“ (37,8 %), „teilweise unzureichend“ (58,2 %), „überwiegend angemessen“ (67,3 %), „angemessen“ (66,7 %).

263 Cramér's V=0,232; $p < 0,05$.

264 Diese Fragen wurden nur denjenigen JuhiS gestellt, die zuvor angegeben hatten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelfallbezogene oder fallübergreifende Konferenzen stattgefunden hatten.

(zugeschriebenen oder intendierten) Zielen verbunden. Politische Akteure wollen damit Handlungsfähigkeit zeigen, wenn sich die betreffenden Institutionen (wenn auch in unterschiedlichen Modellen) „unter einem Dach“ befinden. Als (zugeschriebene oder intendierte) Ziele dieser Kooperationsprojekte werden u. a. Verfahrensbeschleunigung, die individuelle und zeitnahe Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen,²⁶⁵ die „umfassende und ganzheitliche Bearbeitung der Jugendkriminalität“,²⁶⁶ Delinquenzreduktion und Verminderung von Rückfällen,²⁶⁷ verbesserte Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure²⁶⁸ und Erhöhung bzw. Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung²⁶⁹ formuliert. Der empirische Nachweis, dass diese Ziele auch erreicht werden, steht, auch angesichts der unterschiedlichen Konstruktionen und Voraussetzungen der verschiedenen Häuser des Jugendrechts, allerdings noch aus. Evaluationen von Häusern des Jugendrechts²⁷⁰ sind aufgrund der jeweiligen Besonderheiten und den nicht einheitlichen Konzeptionen vor Ort nur schwerlich auf andere bestehende Häuser des Jugendrechts übertragbar.

Die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren kann zusammen mit weiteren Institutionen in verschiedenen Modellen in Häuser des Jugendrechts eingebunden sein. Zwar firmieren diese in einer gemeinsamen Liegenschaft, in virtueller Form verbunden oder in Modellen, in welchen die jeweiligen Fachkräfte nur anlassbezogen anwesend sind, unter der einheitlichen Bezeichnung „Häuser des Jugendrechts“. In der Konzeption, der Ausrichtung auf ggf. besondere Zielgruppen, der Struktur und den unterschiedlichen beteiligten Institutionen bzw. Professionen des Jugendkriminalrechts und den räumlichen Gegebenheiten unterscheiden sie sich jedoch z. T. erheblich; sie sind insofern sehr heterogen. Zudem stehen, anders als der Begriff „Jugendrecht“ suggeriert, das Jugendkriminalrecht und das Jugendstrafverfahren im Vordergrund und nicht das Jugendrecht im Allgemeinen.²⁷¹

265 Vgl. z. B. *Feuerhelm* 2003; *Müller/Mutke/Wink* 2008; *Dessecker et al.* 2023.

266 Vgl. z. B. *Humpohl* 2022.

267 Vgl. z. B. *Hohn* 2018; *Polizei Nordrhein-Westfalen o. J.*; kritisch: *Boers/Schaerff* 2020, S. 8 f.

268 Vgl. z. B. *Dessecker et al.* 2023, S. 28; *Feuerhelm* 2003, S. 81 ff.

269 Vgl. z. B. *Lohrmann/Schaerff* 2021b, S. 247 ff.

270 Vgl. z. B. *Dessecker et al.* 2023; *Feuerhelm* 2003; *Hallmanns* 2015; *Linz* 2013; *Müller/Mutke/Wink* 2008.

271 Zwar ist der Begriff „Jugendrecht“ nicht klar definiert, er umfasst aber neben den Vorschriften aus SGB VIII und JGG noch weitere Gesetze mit Bezug zu Kindern,

Befürchtet wird bisweilen bei Zusammenschlüssen wie Häusern des Jugendrechts u. a. eine Ausweitung der Sozialen Kontrolle („*net-widening-Effekt*“).²⁷² Mitunter ist der bestehende Eindruck der jungen Menschen und ihrer Eltern zu finden, dass die in Häusern des Jugendrechts beteiligten Fachkräfte und Institutionen „unter einer Decke stecken“²⁷³ würden. Dies kann in der Folge aus der Perspektive der Adressat:innen zu unklaren Verständnissen von Rollen und Aufgaben der unterschiedlichen Fachkräfte führen. Daraus können auch Beeinträchtigungen der Ko-Produktion zwischen jungen Menschen (und ggf. ihrer Eltern) und den Fachkräften resultieren, denn Vertrauen aufzubauen und Vertraulichkeit herzustellen und zu gewährleisten scheint für eine erfolversprechende, dem § 52 SGB VIII entsprechende Hilfe unabdingbar.²⁷⁴ In Zusammenschlüssen wie Häusern des Jugendrechts bestehen z. T. auch in (sozial-)datenschutzrechtlicher Hinsicht Bedenken.²⁷⁵

Gleichwohl ist an Häusern des Jugendrechts vorteilhaft, dass die dort tätigen Fachkräfte der unterschiedlichen Professionen auf den jeweiligen sie betreffenden Teil und die Aufgaben innerhalb der Mitwirkung an Jugendstrafverfahren spezialisiert sind.²⁷⁶ Ein weiteres Ergebnis der Evaluationen ist in der Regel die Verbesserung der Kooperation.²⁷⁷

a) Einbindung der Jugendämter in ein Haus des Jugendrechts

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Diskussionen wurden die Jugendämter gebeten anzugeben, ob die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren in ein Haus des Jugendrechts eingebunden ist. 85,6 Prozent der Jugendämter sind zum Zeitpunkt der Befragung (Juli bis Oktober 2022) nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden (s. Tab. 54); 14,4 Prozent sind hingegen – in den verschiedenen möglichen Modellen – in ein Haus des Jugendrechts eingebunden.

Jugendlichen, jungen Volljährigen wie z. B. das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das Jugendschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, den Jugendmedienschutz und Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches.

272 Vgl. z. B. *Trenczek/Schmoll* i. V., Kap. 3.4.3.1.

273 *Kunkel et al./Riekenbrauk* 2022, § 52 Rn. 63; *Riekenbrauk* 2023, S. 45.

274 Statt vieler *Riekenbrauk* 2023, S. 58.

275 *Riekenbrauk* 2018; 2011, S. 74 ff.

276 *DVJJ* 2023.

277 Vgl. z. B. *Dessecker et al.* 2023, S. 82. Zusammenfassend: *Lohrmann/Schaerff* 2021a.

Insgesamt 31 Jugendämter (8,4 % aller teilnehmenden Jugendämter) sind „real“ in einem gemeinsamen Gebäude in einem Haus des Jugendrechts zu finden. 16 Jugendämter (4,3 % aller teilnehmenden Jugendämter) sind hingegen in „virtuellen“ Häusern des Jugendrechts eingebunden. 6 Jugendämter (1,6 % aller teilnehmenden Jugendämter) sind nur anlassbezogen in einem Haus des Jugendrechts anwesend. Am häufigsten bestehen Häuser des Jugendrechts in Westdeutschland (n=24), gefolgt von Süd- (n=16), Nord- (n=8) und Ostdeutschland (n=5) (s. Tab. 54).

Tab. 54: Bestehende und geplante Häuser des Jugendrechts nach Region

„Ist bei Ihnen vor Ort die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe in einem ‚Haus des Jugendrechts‘ eingebunden?“					
	Region				gesamt
	Nord	West	Ost	Süd	
Ja, „real“ in einem gemeinsamen Gebäude.	1	17	5	8	31
Ja, aber die JuhiS/JGH ist im Haus des Jugendrechts nur anlassbezogen anwesend.	1	2	0	3	6
Ja, in virtueller Form.	6	5	0	5	16
Nein, und der Aufbau eines Hauses des Jugendrechts ist auch nicht geplant.	44	124	51	80	299
Nein, aber der Aufbau eines virtuellen Hauses des Jugendrechts ist geplant.	1	1	0	2	4
Nein, aber der Aufbau eines „realen“ Hauses des Jugendrechts ist geplant.	1	3	1	7	12
gesamt	54	152	57	105	368

In einigen Jugendamtsbezirken ist derzeit ein Haus des Jugendrechts in „realer“ (3,3 %) oder virtueller Form (1,1 %) geplant. Am häufigsten sind diese aktuell in Süddeutschland (n=9) geplant. In West- (n=4), Nord- (n=2) und Ostdeutschland (n=1) sind weniger Häuser des Jugendrechts in Planung (s. Tab. 54). In der überwiegenden Mehrheit (81,3 %) der Jugendamtsbezirke besteht kein Haus des Jugendrechts und der Aufbau eines solchen ist auch nicht geplant (s. Tab. 54).

b) Anzahl der in Häusern des Jugendrechts tätigen Fachkräfte und Vollzeitäquivalente

Sowohl die Mittelwerte der Anzahl der Personen als auch die Mittelwerte der Umfänge der Vollzeitäquivalente sind in bereits bestehenden (wie in geplanten) „realen“ und virtuellen Häusern des Jugendrechts höher als in solchen JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind. Häuser des Jugendrechts, in denen die Anwesenheit für die Fachkräfte der JuhiS nur anlassbezogen vorgesehen ist, ähneln sowohl in den Mittelwerten der Anzahl der Personen als auch in den Mittelwerten der Umfänge der Vollzeitäquivalente dabei eher solchen JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind (s. Tab. 55).

Tab. 55: Mittelwerte der Anzahl der Personen und Vollzeitäquivalente nach (geplanten/bestehenden) Häusern des Jugendrechts

„Ist bei Ihnen vor Ort die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe in einem ‚Haus des Jugendrechts‘ eingebunden?“ (n=368)		
	Mittelwert der Anzahl der Personen	Mittelwert der Anzahl der VZÄ
Ja, „real“ in einem gemeinsamen Gebäude.	7,9	6,0
Ja, aber die JuhiS/JGH ist im Haus des Jugendrechts nur anlassbezogen anwesend.	9,2	3,2
Ja, in virtueller Form.	4,8	3,9
Nein, und der Aufbau eines Hauses des Jugendrechts ist auch nicht geplant.	4,4	3,0
Nein, aber der Aufbau eines virtuellen Hauses des Jugendrechts ist geplant.	8,3	7,6
Nein, aber der Aufbau eines „realen“ Hauses des Jugendrechts ist geplant.	8,0	6,6
gesamt	4,8	3,5

Nur in zwei JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, wurden die Anzahl der Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente/VZÄ) im Vergleich zu vor drei Jahren (Stichtag: 01.01.2019) verringert; in rund zwei Fünfteln

gab es keine Veränderungen und in über der Hälfte aller JuhiS in Häusern des Jugendrechts wurde die Anzahl der Vollzeitstellen erhöht. Damit wurde die Anzahl der Vollzeitstellen in JuhiS in Häusern des Jugendrechts häufiger erhöht als in den JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind.

Nicht beantworten können die vorliegenden Daten die Frage, ob die Teams der JuhiS vergrößert wurden, weil sie in einem Haus des Jugendrechts eingebunden sind, oder ob Häuser des Jugendrechts eher an solchen Orten bzw. in solchen Jugendamtsbezirken errichtet werden, die bereits über höhere personelle Ressourcen verfügen.

c) Weitere Aspekte zur JuhiS in den Häusern des Jugendrechts

Im Folgenden werden Unterschiede zu weiteren ausgewählten Aspekten zwischen JuhiS in Häusern des Jugendrechts und anderen JuhiS, die nicht in solchen eingebunden sind, analysiert.²⁷⁸

(1) Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche

In JuhiS in Häusern des Jugendrechts lehnt sich das Prinzip der Zuständigkeitsverteilung etwas häufiger (17,0 %) an andere institutionelle Akteure an als in anderen JuhiS (15,7 %). Es handelt sich dabei allerdings seltener als in JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, um Anlehnungen der Zuständigkeitsverteilung ans Jugendgericht oder an die Staatsanwaltschaft, sondern häufiger um eine Anlehnung der Zuständigkeitsverteilung an die Polizei.

Innerhalb von JuhiS in Häusern des Jugendrechts gibt es häufiger spezialisierte Zuständigkeiten als in JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind (25 % vs. 13,8 %): Die spezialisierten Zuständigkeiten betreffen häufiger junge Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung (23,1 % vs. 14,0 %) oder bestimmte Sprachen oder Sprachgruppen (16,7 % vs. 4,7 %) und Strafunmündige (16,7 % vs. 11,6 %). Im Vergleich zu solchen JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, gibt es in JuhiS in Häusern des Jugendrechts seltener spezialisierte Zuständigkeiten für sogenannte „Mehrfach- und Intensivtäter:innen“ (8,3 %

278 Zu Konferenzen (einzelfallbezogen und fallübergreifend) in Häusern des Jugendrechts: VIII. 1.

vs. 16,3 %), für Täter-Opfer-Ausgleich (41,7 % vs. 55,8 %) und für Amtshilfe für andere Jugendämter (8,3 % vs. 11,6 %). Weder JuhiS in noch außerhalb von Häusern des Jugendrechts gaben spezialisierte Zuständigkeiten für Opfer von Straftaten an.

(2) Digitale Infrastruktur

Die Einschätzung, dass Homeoffice kaum dauerhaft möglich ist, wird von JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, fast genauso häufig angegeben wie von solchen, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind (58,5 % vs. 59,4 %). Allerdings ist der Anteil der JuhiS, für die Homeoffice umfassend möglich ist, in Häusern des Jugendrechts höher (28,3 % vs. 24,4 %). Entsprechend ist bei diesen auch der Anteil geringer, die angeben, dass Homeoffice nicht möglich ist (13,2 % vs. 16,2 %). Zu diesem Befund passend bewerten JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, insgesamt die ihnen zur Verfügung stehende digitale Infrastruktur etwas besser als andere JuhiS (Vergleich der Mittelwerte: 2,1 vs. 2,2).

(3) Erste Information der Polizei, Berichterstattung vor Anklageerhebung und Stellenwert der Berichte

JuhiS in Häusern des Jugendrechts werden in der Regel etwas häufiger als andere JuhiS vor der Ladung zur ersten Vernehmung eines jungen Menschen als Beschuldigter durch die Polizei informiert (49,0 % vs. 46,9 %). Sie werden in der Regel seltener als andere JuhiS zu späteren Zeitpunkten informiert: nach der ersten Vernehmung eines jungen Menschen als Beschuldigter durch die Polizei (25 % vs. 41,4 %), nach der Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft (21,6 % vs. 29,5 %) oder nach der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Strafverfahrens (7,8 % vs. 15,4 %) informiert. JuhiS in Häusern des Jugendrechts werden häufiger wöchentlich gesammelt von der Polizei über Verfahren informiert (7,8 % vs. 5,0 %). Zudem regelt etwas öfter eine bestehende Kooperationsvereinbarung den Zeitpunkt der Mitteilung der Polizei an die JuhiS (5,9 % vs. 1,3 %). Gleichwohl ist festzustellen, dass nach den vorliegenden Daten Kooperationsvereinbarungen zwischen der JuhiS und der Polizei auch in Häusern des Jugendrechts ein eher seltenes Phänomen sind.

JuhiS in Häusern des Jugendrechts bewerten die frühe Information durch die Polizei häufiger als „sehr nützlich“ (51,9 % vs. 40,7 %) oder „eher nütz-

lich“ (42,3 % vs. 39,0 %) als JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind. Sehr selten bewerten JuhiS in Häusern des Jugendrechts die frühe Information der Polizei als eher nicht nützlich oder gar nicht nützlich (eher nicht: 3,8 %, nicht: 1,9 %). Rund ein Fünftel aller anderen JuhiS erachten die frühe Information der Polizei als „eher nützlich“ (18,7 %,) oder als „nicht nützlich“ (1,6 %).

Hinsichtlich der Anklageerhebungen vor Berichterstattung der JuhiS unterscheiden sich JuhiS in Häusern des Jugendrechts von anderen JuhiS, wenn auch die jeweiligen Tendenzen ähnlich sind. Anklageerhebungen vor Berichterstattung der JuhiS erfolgen nach Angaben der JuhiS in Häusern des Jugendrechts zufolge häufiger „in Einzelfällen“ (11,8 % vs. 6,6 %), „gelegentlich“ (9,8 % vs. 8,9 %) und „häufig“ (43,1 % vs. 39,3 %) als in JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind. Dass ihnen diese Informationen „unbekannt“ sind, geben 7,8 % der in Häusern des Jugendrechts eingebundenen und 3,6 % der nicht in Häusern des Jugendrechts eingebundenen JuhiS an. Letztere geben hingegen häufiger als JuhiS in Häusern des Jugendrechts an, dass Anklageerhebungen „nie“ (4,3 % vs. 2,0 %) oder „immer“ (37,3 % vs. 25,5 %) vor Berichterstattung der JuhiS erfolgen.

JuhiS in Häusern des Jugendrechts schätzen den Stellenwert ihrer Berichte für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren häufiger als bedeutend ein („eher bedeutend“: 59,2 %; „sehr bedeutend“: 40,8 %) als JuhiS außerhalb von Häusern des Jugendrechts („eher bedeutend“: 45,8 %, „sehr bedeutend“: 47,8 %). Keine JuhiS innerhalb eines Hauses des Jugendrechts schätzt den Stellenwert ihrer Berichte als „völlig unbedeutend“ oder „eher unbedeutend“ ein. Als „eher unbedeutend“ schätzten dies 5,7 Prozent der JuhiS außerhalb von Häusern des Jugendrechts ein und als „völlig unbedeutend“ 0,7 Prozent.

Unterschiede bestehen auch bezüglich der Anzahl der Berichtszeitpunkte: Während rund ein Drittel (34,7 %) der JuhiS in Häusern des Jugendrechts angibt, zu keinem oder einem Zeitpunkt Bericht zu erstatten, geben dies 45,9 Prozent aller anderen JuhiS an. Ein weiteres knappes Drittel (30,6 %) der JuhiS in Häusern des Jugendrechts berichtet zu zwei Zeitpunkten; unter den anderen JuhiS sind dies 27,2 Prozent. Ein weiteres rundes Drittel (34,7 %) der JuhiS in Häusern des Jugendrechts berichtet zu drei oder vier Zeitpunkten; ebenfalls in diesem Umfang berichten 26,9 Prozent der anderen JuhiS. Dementsprechend liegt auch der Mittelwert der Anzahl der Berichtszeitpunkte bei JuhiS in Häusern des Jugendrechts etwas höher als bei den anderen JuhiS (2,0 vs. 1,9).

(4) Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht

JuhiS in Häusern des Jugendrechts hatten in den letzten zwei Jahren etwas seltener Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht hinsichtlich der Anwesenheit (11,5 % vs. 12,3 %) und hinsichtlich der Berichterstattung (11,5 % vs. 10,7 %) als andere JuhiS. Auch die Anzahl der Unstimmigkeiten zwischen JuhiS und dem Jugendgericht die Organisationsstruktur der JuhiS (14,3 % vs. 15,3 %) und die Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen betreffend (28,8 % vs. 30,1 %) ist etwas niedriger. Unstimmigkeiten bezüglich der Angebotsstruktur der JuhiS kommen in JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, etwas häufiger vor als in den übrigen JuhiS (17,3 % vs. 15,2 %). Dass es in den letzten zwei Jahren in keinem der vorgenannten Bereiche zu Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht kam, geben weniger JuhiS in Häusern des Jugendrechts an als die übrigen JuhiS (46,2 % vs. 49,2 %).

(5) Kooperationen

Der Anteil der JuhiS in Häusern des Jugendrechts, der in regionalen Kooperationsgremien beteiligt ist, liegt etwas höher als bei den übrigen JuhiS (69,8 % vs. 64,2 %). JuhiS in Häusern des Jugendrechts sind (etwas) häufiger als andere JuhiS im Jugendhilfeausschuss (25,0 % vs. 22,7 %), in Quartiers-/Stadtteilbeiräten oder -runden (30,6 % vs. 21,1 %), in ressortübergreifenden Steuerungs- oder Lenkungsgruppen (33,3 % vs. 20,7 %) und in städteplanerischen/sozialraumgestaltenden Gremien (18,9 % vs. 10,4 %) beteiligt. An kommunalen oder regionalen Präventionsgremien (58,3 % vs. 59,8 %) beteiligen sich JuhiS in Häusern des Jugendrechts hingegen etwas seltener.

Die Anzahl der Mitgliedschaften in Kooperationsgremien unterscheidet sich zwischen JuhiS in Häusern des Jugendrechts und anderen JuhiS: Während mehr JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, häufiger keine (18,2 % vs. 16,7 %) oder eine (47,4 % vs. 30,6 %) Mitgliedschaft angeben, beträgt die Anzahl der Mitgliedschaften in Kooperationsgremien von JuhiS in Häusern des Jugendrechts häufiger zwei (33,3 % vs. 23,4 %), drei (13,9 % vs. 7,3 %), vier (2,8 % vs. 2,6 %) oder fünf (2,8 % vs. 1,0 %). Die höhere Anzahl der Mitgliedschaften in Kooperationsgremien könnte dabei in der höheren Anzahl an Mitarbeiter:innen (vgl. VIII. 2. a)) der JuhiS in Häusern des Jugendrechts begründet liegen.

Unterschiede zwischen JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, und den übrigen JuhiS bestehen zudem hinsichtlich der genannten Institutionen, mit denen sie kooperieren. JuhiS in Häusern des Jugendrechts kooperieren häufiger mit Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (88,7 % vs. 85,9 %), mit Einrichtungen des Strafvollzugs (84,9 % vs. 79,2 %), mit der Bewährungshilfe (92,5 % vs. 88,2 %) und mit der Arbeitsverwaltung (52,8 % vs. 38,5%). Überraschenderweise geben JuhiS in Häusern des Jugendrechts etwas seltener als andere JuhiS an, mit der Staatsanwaltschaft (90,6 % vs. 91,7 %) und mit der Polizei (90,6 % vs. 91,4 %) zu kooperieren. Auch wenn der Unterschied je nur rund einen Prozentpunkt beträgt, wäre angesichts der (zugeschriebenen und intendierten) Ziele, die mit diesen Kooperationsprojekten verbunden werden (vgl. VIII. 2.), zu erwarten gewesen, dass JuhiS in Häusern des Jugendrechts gerade mit den beiden Institutionen, die ebenfalls in den verschiedenen Modellen der Häuser des Jugendrechts angesiedelt sind, häufiger kooperieren als JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind.

Tab. 56: Bewertung der Zusammenarbeit in Schulnoten, differenziert nach Einbindung in Häusern des Jugendrechts

Bewertung der Zusammenarbeit in Schulnoten		
Institution	Häuser des Jugendrechts	Kein Haus des Jugendrechts
Staatsanwaltschaft*	2,06 (n=48)	2,42 (n=283)
Polizei**	2,00 (n=48)	2,41 (n=282)
Jugendgericht	1,94 (n=52)	2,00 (n=305)
Bewährungshilfe	2,00 (n=49)	2,06 (n=271)
Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	1,94 (n=47)	1,94 (n=266)
Suchthilfe/Gesundheitswesen	2,27 (n=49)	2,07 (n=257)
Strafvollzug	2,47 (n=45)	2,50 (n=244)
Arbeitsverwaltung	2,75 (n=28)	2,61 (n=119)

* Unterschiede signifikant auf 5-% Niveau; ** Unterschiede signifikant auf 1-% Niveau

Vergleicht man die Mittelwerte der Bewertung (in Schulnoten) der Qualität der möglichen Kooperationspartner (s. Tab. 56), zeigt sich, dass JuhiS in Häusern des Jugendrechts und JuhiS, die nicht in solche eingebunden sind, die Qualität der Kooperation mit Freien Trägern der Jugendhilfe (je 1,94), mit

der Bewährungshilfe (2,00 bzw. 2,06) und mit den Einrichtungen des Strafvollzugs (2,47 bzw. 2,50) (fast) gleich bewerten. Die JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, bewerten die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft (2,06 vs. 2,42) und der Polizei (2,00 vs. 2,41) signifikant besser; die Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht bewerten sie etwas besser (1,94 vs. 2,00). Dies deckt sich mit anderen Erhebungen bzgl. der Entwicklung von Kooperationsbeziehungen nach der Einrichtung von Häusern des Jugendrechts und entspricht den (zugeschriebenen und intendierten) Zielsetzungen bei der Initiierung entsprechender Projekte.²⁷⁹ Schlechter bewerten JuhiS in Häusern des Jugendrechts die Qualität der Kooperation mit der Arbeitsverwaltung (2,75 vs. 2,61) und der Suchthilfe bzw. dem Gesundheitswesen (2,27 vs. 2,07), obwohl sie häufiger mit diesen zusammenarbeiten.

(6) Einschätzung der örtlichen Angebotsstruktur

JuhiS in Häusern des Jugendrechts schätzen, im Vergleich zu JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, die örtliche Angebotsstruktur seltener als unzureichend (2,0 % vs. 12,2 %) oder als teilweise unzureichend (30,6 % vs. 25,9 %) ein. Bei der Einschätzung einer überwiegend angemessenen Angebotsstruktur liegen die JuhiS in Häusern des Jugendrechts und die übrigen JuhiS fast gleichauf (44,9 % vs. 45,2 %). Die JuhiS in Häusern des Jugendrechts bewerten die Angebotsstruktur häufiger als angemessen als andere JuhiS (22,4 % vs. 16,7 %). In der Gesamtschau schätzen die JuhiS in Häusern des Jugendrechts die örtliche Angebotsstruktur der Jugendhilfe bzw. der JuhiS besser ein als andere JuhiS.

(7) Kontakt, Betreuung und Einschätzung des Arbeits- und Vertrauensverhältnisses zu den jungen Menschen

JuhiS in Häusern des Jugendrechts nehmen etwas häufiger in allen Fällen nach Eingang der polizeilichen Erstinformation Kontakt mit den jungen Menschen auf als andere JuhiS (47,1 % vs. 42,5 %). Unterschiede bestehen hinsichtlich der Anlässe, bei welchen die JuhiS die jungen Menschen betreut: bei polizeilichen Vernehmungen (5,9 % vs. 9,7 %), bei Anhörungsterminen vor ggf. einem Beschluss eines Ungehorsamsarrest (67,3 % vs. 69,1 %), im Falle von Jugendarrest (44,2 % vs. 45,7 %) und während des Jugendstrafvollzugs

279 Vgl. Dessecker et al. 2023; Lohrmann/Schaerff 2021a; 2021b; Riekenbrauk 2015.

(73,1 % vs. 75,1 %) betreuen JuhiS in Häusern des Jugendrechts junge Menschen seltener als andere JuhiS. Bei Haftentscheidungssachen (86,5 % vs. 75,5 %), bei Terminen mit Jugendrichter:innen vor einer evtl. Hauptverhandlung (46,2 % vs. 47,7 %), während der U-Haft (90,4 % vs. 84,6 %) und während der Bewährungszeit (39,2 % vs. 36,3 %) betreuen JuhiS in Häusern des Jugendrechts junge Menschen häufiger als andere JuhiS. Kaum Unterschiede (unter einem Prozentpunkt) bestehen bei der Betreuung junger Menschen zu Terminen mit der Staatsanwaltschaft, bei der Hauptverhandlung, bei Terminen mit der Schule, dem Jobcenter o. Ä. und bei der Durchführung/Überwachung von Sanktionen und Maßnahmen.

Die Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu den jungen Menschen haben sich aus Sicht der JuhiS in Häusern des Jugendrechts durch die Neuregelungen bezüglich einer frühzeitigeren Beteiligung der JuhiS im Großen und Ganzen etwas weniger deutlich verbessert (2,0 %) als aus Sicht der übrigen JuhiS (3,9 %). Gleichauf liegen sie bei der Einschätzung, dass sich die Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu den jungen Menschen eher verbessert haben (25,5 % vs. 25,0 %). Während mehr JuhiS in Häusern des Jugendrechts die Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu den jungen Menschen als unverändert wahrnehmen (72,5 % vs. 69,1 %), bewertet keine JuhiS in Häusern des Jugendrechts diese als eher verschlechtert. Demgegenüber stehen 2,0 Prozent der übrigen JuhiS, die die Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu den jungen Menschen als eher verschlechtert ansehen.

(8) Einschätzung der Umsetzung der JGG-Neuregelungen

Die Umsetzung der JGG-Neuregelungen schätzen die JuhiS in Häusern des Jugendrechts häufiger als vollumfänglich (34,0 % vs. 19,7 %) oder größtenteils möglich (40,0 % vs. 32,9 %) ein als andere JuhiS. Dementsprechend ist auch der Anteil von JuhiS in Häusern des Jugendrechts geringer als unter den übrigen JuhiS, die die Umsetzung der JGG-Neuregelungen als in Teilen (20,0 % vs. 30,6 %) oder als kaum bis gar nicht möglich (6,0 % vs. 13,9 %) einschätzen.

3. Zwischenfazit

Aufgrund der Neuregelungen in § 52 SGB VIII und § 37a JGG im Zuge des KJSG steht ein vermehrtes Durchführen von (Fall-)Konferenzen zu vermu-

ten. Die Durchführung solcher Konferenzen ist – so lassen sich Eindrücke aus der Praxis werten²⁸⁰ – bundesweit als sehr heterogen einzustufen. Hier besteht gleichwohl noch erheblich weiterer Forschungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie Konferenzen auf lokaler Ebene konzipiert und umgesetzt werden.

Die mit dem vorliegenden *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* eruierte Anzahl von 53 bestehenden Häusern des Jugendrechts weicht von der in *Lohrmann/Schaerff* angegebenen Anzahl von knapp 40²⁸¹ Häusern des Jugendrechts ab, die allerdings in den Veröffentlichungen von 2021 und 2023 von einer steigenden Tendenz ausgehen.²⁸² Begründet werden kann dies zum einen mit unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten (2020 vs. 2022) und damit, dass bereits im Erhebungszeitpunkt 2020 angegeben wurde, dass weitere Häuser des Jugendrechts projektiert sind.²⁸³ Zum anderen könnte es sich z. T. um ein Artefakt resultierend aus unterschiedlichen Erhebungsmethoden handeln: Während *Lohrmann/Schaerff* nach Orten bzw. Kommunen differenzieren, differenziert das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* nach Jugendamtsbezirken. Insofern ist es möglich, dass es Orte gibt, an denen mehrere Jugendamtsbezirke in ein Haus des Jugendrechts involviert sind. Trotz des erfreulich hohen Rücklaufs des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* könnten auch weitere, nicht in den vorliegenden Daten abgebildete Häuser des Jugendrechts bestehen. Bei den erfassten 53 Häusern des Jugendrechts könnte es sich somit auch um eine Unterschätzung handeln. Für die Zukunft ist – auch aufgrund politischer Interessen jenseits der Beachtung von mitunter kritischen Stimmen aus der Wissenschaft – von einer weiteren Zunahme von Häusern des Jugendrechts auszugehen. Innerhalb von Häusern des Jugendrechts sind die Belange des (Sozial-)Datenschutzes zu beachten. Insgesamt sind die Unterschiede zwischen JuHiS in Häusern des Jugendrechts und anderen JuHiS erstaunlich gering.²⁸⁴ Die JuHiS erfährt in Häusern des Jugendrechts mehr Aufmerksamkeit und ggf. eine bessere Ausstattung.

280 DVJJ 2022; Fritsch/Sprecher*innenrat der BAG JuHiS in der DVJJ 2023; Schaerff/Lohrmann 2023.

281 Lohrmann/Schaerff 2021a, S. 126, 128 f.

282 Lohrmann/Schaerff 2021a, S. 126, 128 f.; Schaerff/Lohrmann 2023, S. 196.

283 Lohrmann/Schaerff 2021a, S. 126, 129.

284 Dies zeigt sich auch darin, dass die Unterschiede zwischen den JuHiS in und außerhalb von Häusern des Jugendrechts nur sehr selten statistisch signifikant sind.